



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

34. Jahrgang

Magdeburg, den 02. Februar 2024

Nr. 02

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg</b>	<b>32-38</b>
<b>Haushaltssatzung (Auslegung: 05.02.2024 bis 13.02.2024)</b>	<b>39-41</b>
<b>Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs (Auslegung: 12.02.2024 bis 12.03.2024)</b>	<b>42-45</b>
<b>Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238-5 „Franckestraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>46-49</b>
<b>Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 341-4 „Brenneckestraße Nordseite“</b>	<b>50-52</b>
<b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 431-4 "Maria-Neide-Straße"</b>	<b>53-54</b>
<b>Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises durch Verlust</b>	<b>55</b>
<b>Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 22.02.2024 bis 02.03.2024)</b>	<b>56-61</b>
<b>Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg (Auslegung: 05.02.2024 bis 11.02.2024)</b>	<b>62-67</b>

## **Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg**

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl.- LSA, Seite 209) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 18.01.2024 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.07.2017, Nr. 19) aufgeführt und stellen eine öffentliche Einrichtung dar.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend des geltenden Stundensatzes und etwaiger Materialkosten festgesetzt.
- (3) Soweit es sich bei den Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.
- (4) Ist das Nutzungsrecht gem. § 13 Abs. 7 i.V.m. § 10 (Ruhefrist) der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der im Gebührenverzeichnis, I. Grabstättengebühren, dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Bestattungs- und Beisetzungsleistungen sowie die Benutzung von Feierhallen und Räumen an Sonnabenden wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren Punkt 3 erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Auf Antrag der Gebührenschuldner können die Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg vom 16. Mai 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 13 vom 15. Juni 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35/2022) außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 22.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**„Vorstehende Satzung/Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.“**

Magdeburg, den 22.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

#### Gebührenverzeichnis

<b>I. Grabstättengebühren</b>	<b>EURO</b>
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.230,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.424,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.959,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.902,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	1.955,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.053,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.201,00
(8) Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	59,50
(9) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.618,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren	944,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.520,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	2.027,00

	<b>EURO</b>
(13) Ruhegemeinschaft/Urngemeinschaft für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)	1.179,00
(14) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	2.923,00
(15) Ruhegemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (Nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)	1.517,00
(16) Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	3.027,00
(17) Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	132,90
(18) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den anteiligen Jahresansätzen ermittelt.	

<b>II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren</b>	<b>EURO</b>
(1) Erdbestattung/Erwachsene Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	1.195,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	603,00
(3) Urnengrabarbeiten - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung	160,00
(4) Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen, Nachbereitung	163,00
(5) Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen, Nachbereitung	181,00
(6) Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	344,00

	<b>EURO</b>
(7) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
- Erdgrabstätte pro Jahr	103,00
- Urnengrabstätte pro Jahr	80,00
(8) Abschiednahme an der Grabstätte/Gemeinschaftsanlage (Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten)	60,00
(9) Bereitstellung von Streugrün/je Korb	17,00
(10) Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	70,00
<b>III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr</b>	<b>48,90</b>

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

<b>IV. Benutzungsgebühren</b>	<b>EURO</b>
1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1) Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	296,00
(2) Kapelle Kategorie II (Ostfriedhof, Friedhöfe Buckau, Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	185,00
(3) Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	141,00
(4) Abschiednahme im Kapellenbereich	96,00
(5) Abschiedsraum	126,00
(6) Schauraum	100,00

	<b>EURO</b>
2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1) Kommunikationszentrum Südfriedhof	81,00
(2) Waschraum für rituelle Waschungen	163,00
(3) Kühlraum pro Tag	44,00

#### **V. Grabmalgebühren** **EURO**

Genehmigungsgebühr einschl. der jährlich durchzuführenden  
Standfestigkeitsüberprüfung bei den stehenden Steinen und Beräumung:

(1) liegende Steine/Schriftplatten/Abdeckplatten	110,00
(2) stehende Steine	239,00
(3) Einfassungen	
- Erdgrabstätte	188,00
- Urnengrabstätte	180,00

#### **VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren** **EURO**

(1) Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	34,00
(2) Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug für 3 Jahre	85,00
(3) Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen	37,00
(4) Reservierungsgebühr für Wahlgrabstätten für 5 Jahre	112,00
(5) Gebühr für die Graburkunde	17,00

#### **Umsatzsteuer**

Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.

## Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	926.839.901	Euro
zuzüglich Gesamtbetrag der Erträge High-Tech-Park	78.120.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	936.049.528	Euro
zuzüglich Gesamtbetrag der Aufwendungen High-Tech-Park	84.475.000	Euro

2. Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	876.192.274	Euro
zuzüglich Gesamtbetrag der Einzahlungen High-Tech-Park	78.120.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	874.320.856	Euro
zuzüglich Gesamtbetrag der Auszahlungen High-Tech-Park	84.475.000	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.002.700	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	133.807.200	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	71.079.000	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.585.500	Euro

festgesetzt

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 70.859.500 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 182.783.200 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 175.238.454,80 Euro festgesetzt. Dies entspricht 1/5 des Gesamtbetrages der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ohne die Einzahlungen aus dem High-Tech-Park. Zudem wird ein zusätzlicher Liquiditätskredit für den High-Tech-Park in Höhe von 84.475.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	250	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	590	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450	v. H.

### § 6

weitere Festsetzungen

keine

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 25.01.2024

---

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 19.01.2024 unter dem Aktenzeichen AZ: 206.4.1-10402-MD-HH2024 erteilt worden.

Magdeburg, den 25.01.2024

---

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Ersatzbekanntmachung:**

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 05.02.2024 bis 13.02.2024 im Fachbereich 02, Julius-Bremer-Straße 8, Zimmer 421 öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus.

---

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18.01.2024 beschlossen:

1. Der seit dem 22.05.2009 rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB geändert werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Flur 201 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Glindenberger Weges (Südgrenze der Flurstücke 11124 und 11162);
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10996, von der Verbindung zwischen der Südostecke des Flurstücks 10996 zur Nordostecke des Flurstücks 11161, weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 11161, 11135, 11138, 11149, 11151, 11025/11027, 11044, 11042, 11033, 11080, 11078, 264/10, weiter von einer Linie zwischen der Nordspitze des Flurstücks 265/4 zur Nordostecke des Flurstücks 269/2, weiter von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 269/2, von der Ostgrenze des Flurstücks 11173 und deren nördlicher Verlängerung, von der Ostgrenze der Flurstücke 304/8 und 301/6;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 301/6, 301/5, 302/3, 303/7 und der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 303/7;
- im Westen: von der Ostgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 11154, 11157, 10360, 10358, 10144, 10141, 10140, 203, 188, 170, 165, 154, 150 und 133)

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher ein Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Geändert wird die Festsetzung der zentrenrelevanten Sortimente.  
Die Änderung steht in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes.
3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der geänderte Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 „Östlich August-Bebel-Damm“ und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen)

in der Zeit vom

**12.02.2024 bis einschließlich 12.03.2024**

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322)

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

### **Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:**

- Planzeichnung der 1. Änderung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2023
- Begründung zur 1. Änderung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand September 2023
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
    - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder
    - durch De-Mail in der Sendervariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de).
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

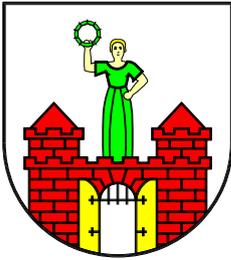
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



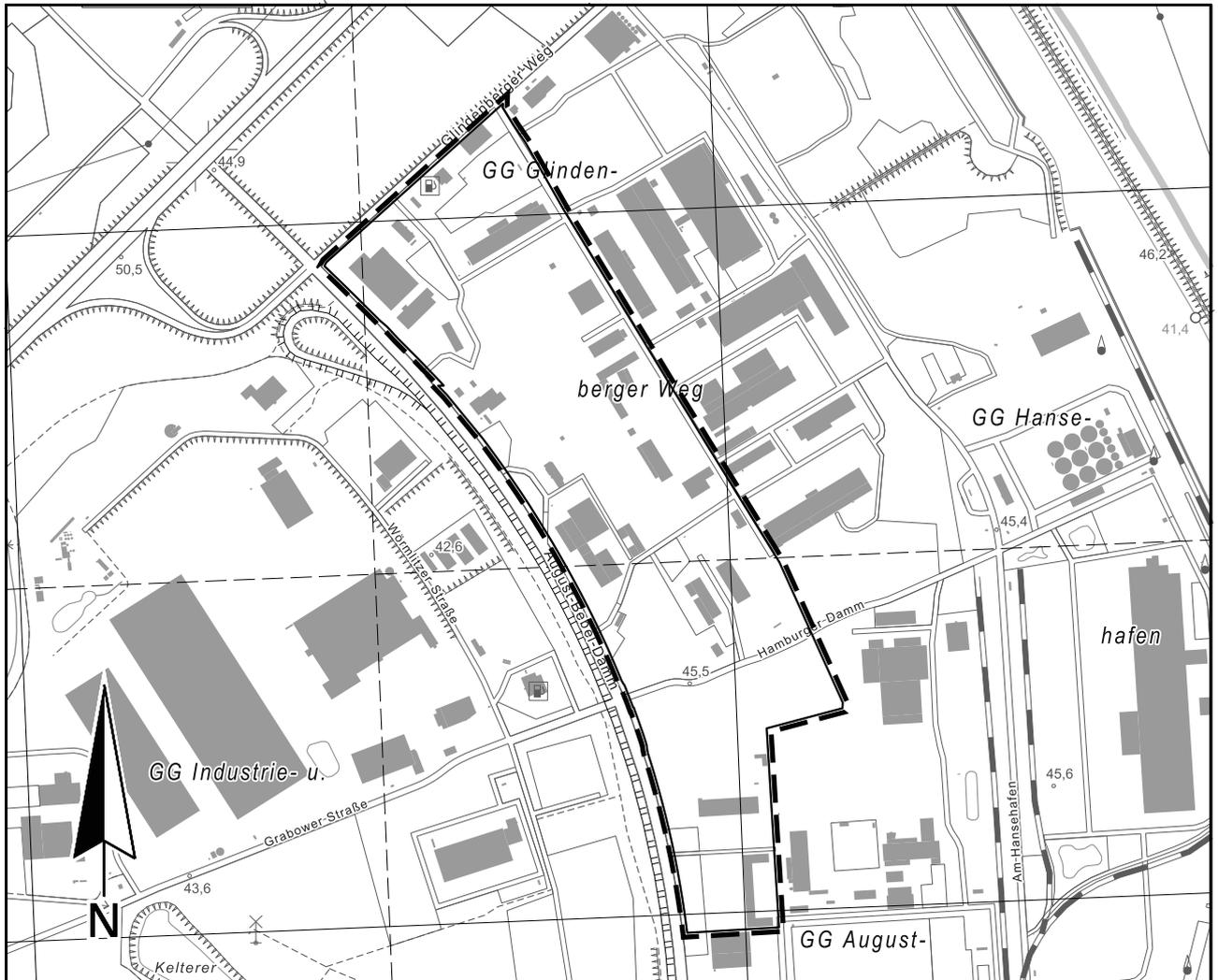
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 103 - 6, 1. Änderung

Bezeichnung: "Östlich August-Bebel-Damm"

DS0492/23 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023



**Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung**

des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-6 liegt in der Flur 201 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Glindener Weges (Südgrenze der Flurstücke 11124 und 11162);
- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10994, 10996 und 10999, von der Verbindung zwischen der Südwestecke des Flurstücks 11000 zur Nordwestecke des Flurstücks 11096, weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 11161, 11135, 11138, 11149, 11151, 11025, 11027, 11044, 11042, 11033, 11080, 11078, 264/10, weiter von einer Linie zwischen der Nordspitze des Flurstücks 265/4 zur Nordostecke des Flurstücks 269/2, weiter von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 269/2, von der Ostgrenze des Flurstücks 11173 und deren nördlicher Verlängerung, von der Ostgrenze der Flurstücke 304/8 und 301/6;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 301/6, 301/5, 302/3, 303/7 und der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 303/7;
- im Westen: von der Ostgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 11154, 11157, 10360, 10358, 10144, 10355, 10141, 10140, 203, 188, 170, 165, 154, 150 und 138).

**Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238-5  
„Franckestraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 18. Januar 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom September 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 „Franckestraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

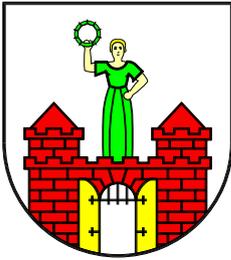
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



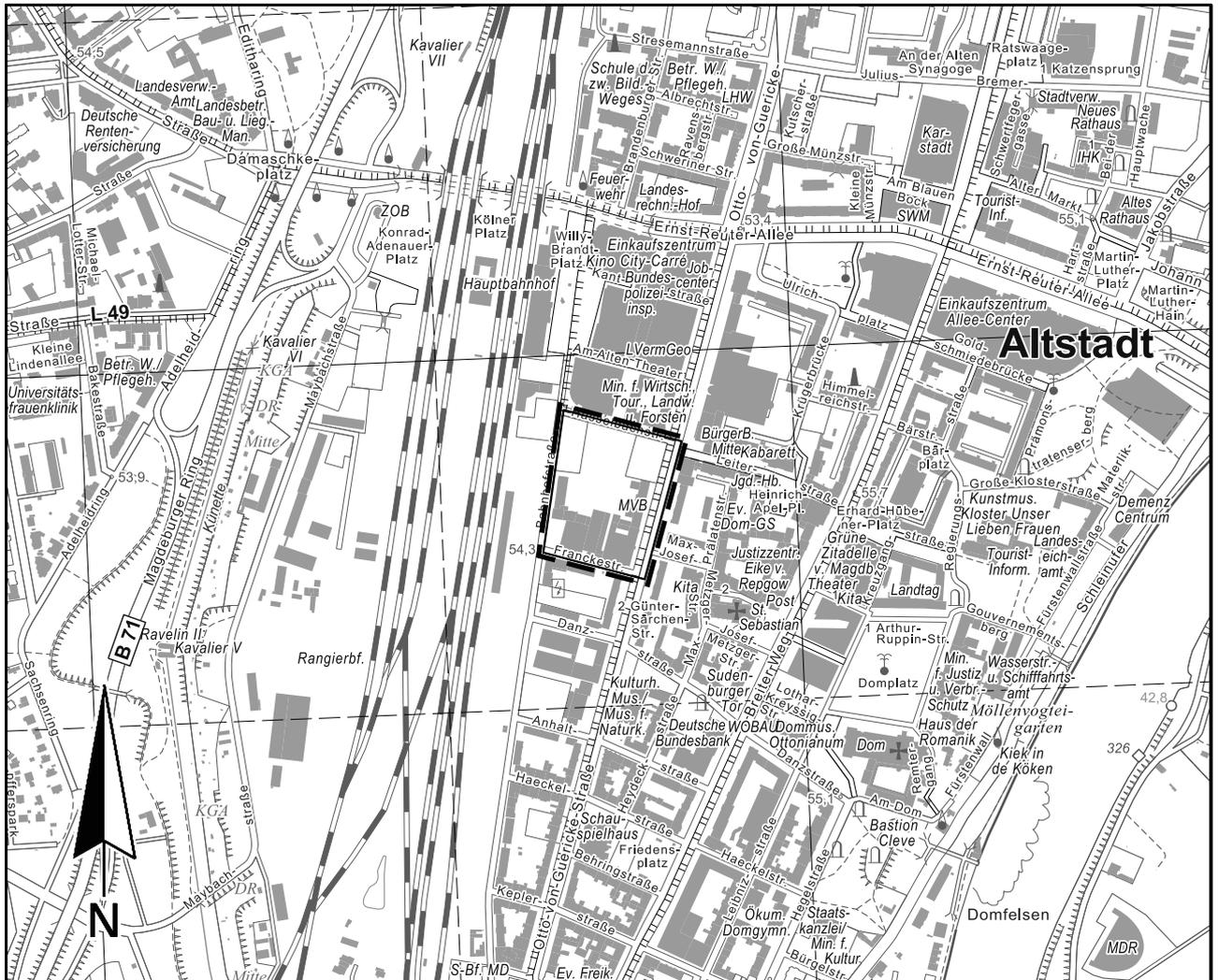
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 238 - 5

Bezeichnung: "Franckestraße"

DS0383/23 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 238-5 wird umgrenzt:

- im Norden: durch eine Grenze, die in der Mitte der Straßenbahntrasse Hasselbachstraße verläuft,
- im Osten: durch die Ostseite der Otto-von-Guericke-Straße,
- im Süden: durch die Südseite der Franckestraße,
- im Westen: durch die Ostseite der Bahnhofstraße.

## **Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 341-4 „Brenneckestraße Nordseite“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossen:

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg Am 18. Januar 2024 folgende Satzung:

### **§ 1**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 14.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans 341-4 "Brenneckestraße Nordseite" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: von der Nordgrenze der Straßenflurstücke 4049/9 und 10573 (Walmbergsweg), der Westgrenze des Flurstücks 4555, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 4558/4, im weiteren Verlauf von den Grenzen der Flurstücke 4554, 10573 und deren nördliche Verlängerung sowie der nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10506,

im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10571 und 10020 (Blankenburger Straße), einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10309 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4550, im weiteren Verlauf von der Westgrenze des Flurstücks 10020,

im Süden: von einer von der Westgrenze des Flurstücks 10020 im rechten Winkel auf die Südgrenze des Flurstücks 10165 abgehenden Linie sowie im weiteren Verlauf von den Flurstücksgrenzen 10163, 10212, 10210 und 10208 (Südseite der Brenneckestraße) und

im Westen: von der bis zur Südseite der Brenneckestraße verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10186, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 10361, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10365 sowie der Westgrenze des Flurstücks 4049/9.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Plan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

### **§ 3**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

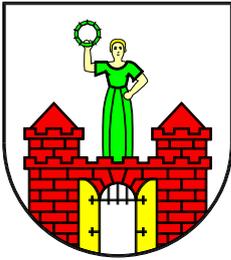
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



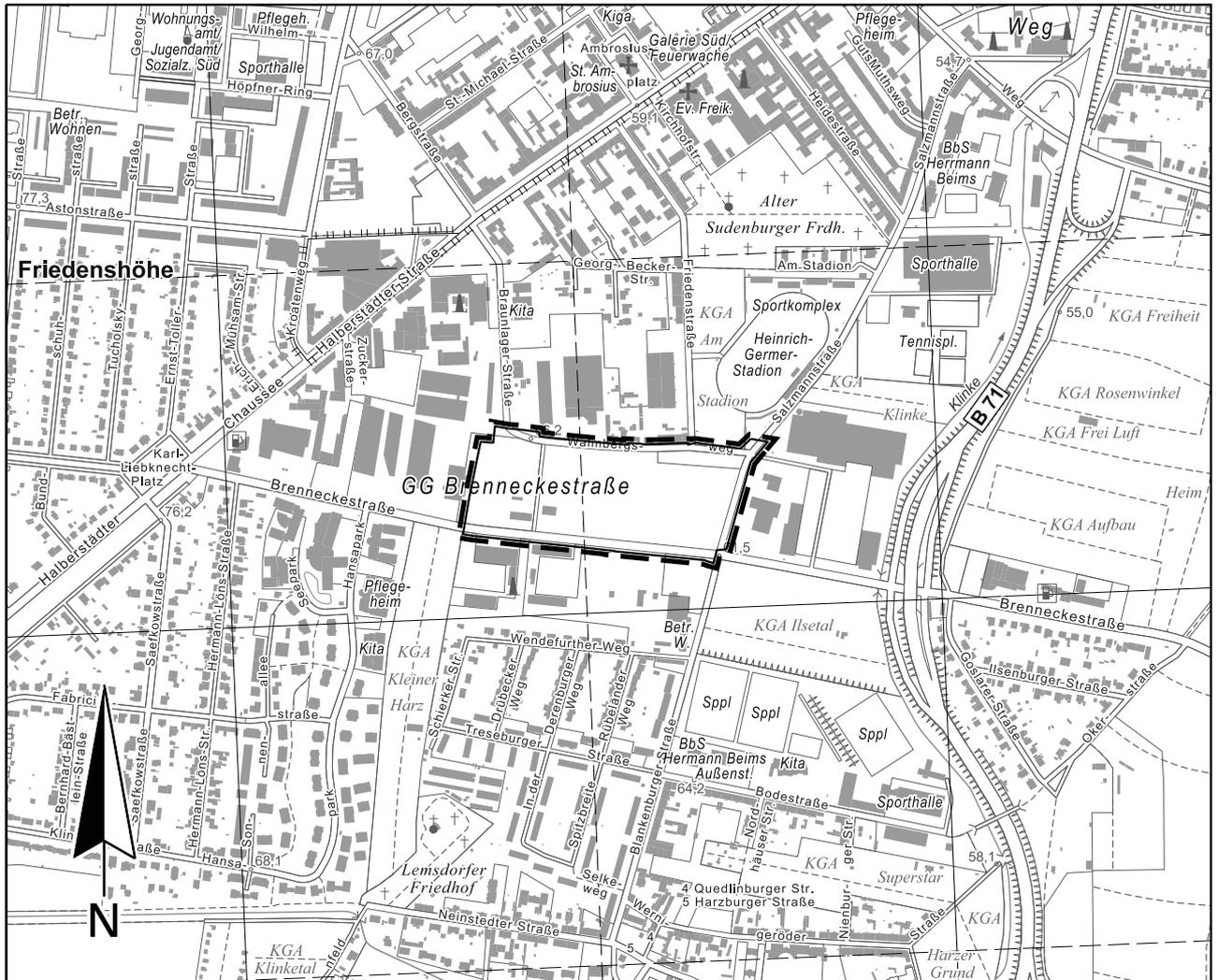
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 341 - 4

Bezeichnung: "Brenneckestraße Nordseite"

DS0542/23 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023



Räumlicher Geltungsbereich des  
Bebauungsplans Nr. 341-4 liegt in der Flur 354 und wird umgrenzt:

- Im Norden: von der Nordgrenze der Straßenflurstücke 4049/9 und 10573 (Walmburgsweg), der Westgrenze des Flurstücks 4555, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 4558/4, im weiteren Verlauf von den Grenzen der Flurstücke 4554, 10573 und deren nördlicher Verlängerung sowie der nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10506;
- Im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 10571 und 10020 (Blankenburger Straße), einer Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 10309 und dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4550, im weiteren Verlauf von der Westgrenze des Flurstücks 10020;
- Im Süden: von einer von der Westgrenze des Flurstücks 10020 im rechten Winkel auf die Südgrenze des Flurstücks 10165 abgehenden Linie sowie im weiteren Verlauf von den Flurstücksgrenzen 10163, 10212, 10210 und 10208 (Südseite der Brenneckestraße);
- Im Westen: von der bis zur Südseite der Brenneckestraße verlängerten Westgrenze des Flurstücks 10186, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 10361, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10365 sowie der Westgrenze des Flurstücks 4049/9.

## Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 431-4 "Maria-Neide-Straße"

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
  - im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 5501/12, 5015/3, 5501/11 und 5501/14,
  - im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 5501/14,
  - im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 5501/1, 5015/2 und 5014/1 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 5014/1 und die südliche Grenze des Flurstücks 5014/3,
  - im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 5014/3, die nördliche Grenze des Flurstücks 5014/4 und die westliche Grenze des Flurstücks 5501/12  
(alle Flur 465)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Festsetzung von gewerblichen Bauflächen und Grünflächen
  - Verlängerung der Maria-Neide-Straße zur Gebietserschließung und Festsetzung der erforderlichen Erschließungsflächen
  - Erhalt und Weiterführung des Grünzugs im südlichen Bereich des Plangebiets unter Gewährleistung der Fußwegeverbindungen zwischen dem Wohngebiet „Till-Eulenspiegel-Ring“, dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 431-1A, 5. Änderung und der Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“
  - dauerhafte Sicherung der Zuwegung zur Kleingartenanlage „Am Hopfengarten“ von der Maria-Neide-Straße aus

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als gewerbliche Baufläche und Grünfläche aus.

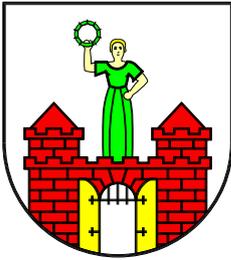
Das Vorhaben entspricht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger\*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 31.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



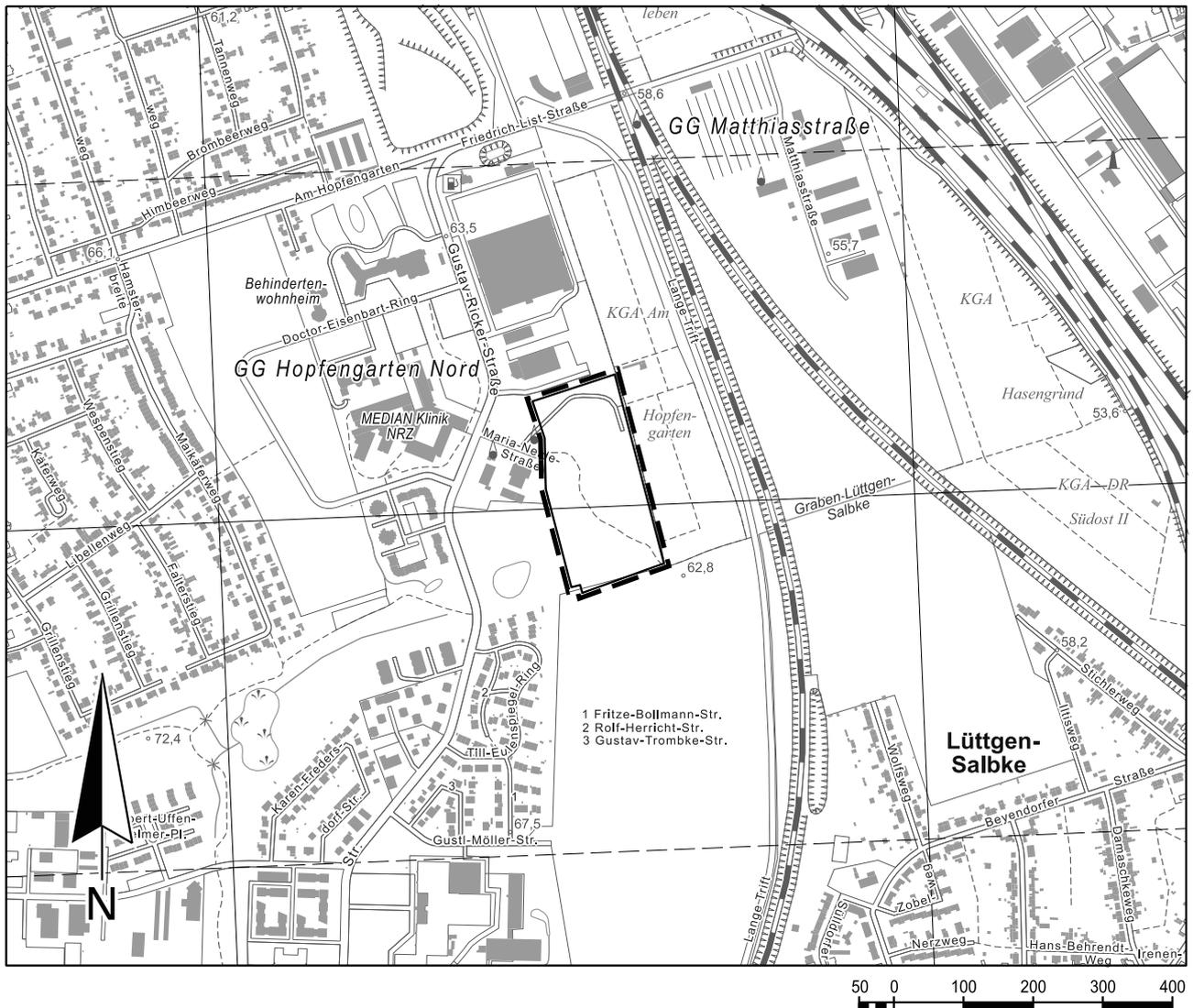
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 431 - 4

Bezeichnung: "Maria-Neide-Straße"

DS0555/23 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 431-4 liegt in der Flur 465 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 5501/12, 5015/3, 5501/11 und 5501/14;
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 5501/14;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 5501/1, 5015/2 und 5014/1 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 5014/1 und die südliche Grenze des Flurstücks 5014/3;
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 5014/3, die nördliche Grenze des Flurstücks 5014/4 und die westliche Grenze des Flurstücks 5501/12.

## **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises durch Verlust**

Folgender Dienstausweis für Verwaltungsvollzugsbeamte der Landeshauptstadt Magdeburg ist verloren gegangen:

DA-nummer: 51-37  
Ausweisinhaber: Thorsten Seitter.

Dieser Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

.....  
gez.  
Krug

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit angeordnet.**

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

# Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 unter der Beschlussnummer: 5863-072(VII)23 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann wird zum 31.12.2022 wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2022	
1.1.	Bilanzsumme	712.611,59 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	229.548,00 EUR
	das Umlaufvermögen	483.063,59 EUR
	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	476.515,02 EUR
	Sonderposten mit Rücklageanteil	22.781,00 EUR
	Rückstellungen	122.232,00 EUR
	Verbindlichkeiten	87.098,94 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	3.984,63 EUR
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge (incl. sonst. Zinsen, ähnl. Erträge und Betriebskostenzuschüsse)	5.329.338,41 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	4.997.823,39 EUR
1.2.3.	Jahresgewinn	331.515,02 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) auf neue Rechnung vorzutragen	331.515,02 EUR
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Stephan Schuh, wird gemäß § 19 Eigenbetriebesgesetz Entlastung erteilt.	

Magdeburg, den 16.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 19.06.2023

gez.  
Wagner  
Amtsleiterin

**„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“**

Magdeburg, den 16.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022
3. Anhang und Anlagenspiegel
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.02.2024 bis 02.03.2024 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 16.01.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 unter der Beschluss-Nr. 5984-076(VII)23 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg beschlossen.

### Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Theater Magdeburg auf den 31.12.2022 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	5.994.225,17 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	3.790.698,80 €
- das Umlaufvermögen	2.042.272,47 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	3.428.393,99 €
- den Sonderposten	457.949,46 €
- die Rückstellungen	361.300,00 €
- die Verbindlichkeiten	723.299,69 €
1.2. Jahresgewinn	- 1.336.893,63 €
1.2.1. Summe der Erträge	33.919.464,63 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	35.256.358,26 €
2. Behandlung des Jahresverlustes	
- durch Entnahme aus Rücklagen	564.575,17 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	- 772.318,46 €
3. Dem Theaterbetriebsleiter Herrn Julien Chavaz wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz Entlastung erteilt.	

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz**

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Theater Magdeburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Theater Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der

zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, 15. September 2023

gez.  
Wagner  
Amtsleiterin

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, den 16.01.2024

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel)
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 05.02.2024 bis 11.02.24 im Theater Magdeburg, Universitätsplatz 9 (Bühneneingang Erzberger Str.) aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 16.01.2024

gez.  
Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel